

Mindestvoraussetzungen zur Widmung von Sonderflächen für landwirtschaftliche Nebengebäude - Kochhütten -

1) Entfernung zum Heimbetrieb

Mindestens 6km Fahrstrecke zu Kochhütte.

2) Ausmaß der tatsächlich Bewirtschaftete Fläche

Mindestens 1 Hektar Bergwiese im Umfeld der Kochhütte.

3) Status der bewirtschafteten Fläche(n)

Die Bergwiese muss im Rahmen eines typischen landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaftet werden. Die Wiese darf nicht verpachtet sein, der Heimbetrieb muss ortsüblich mit Vieh bewirtschaftet werden, das Mähen einer Bergwiese allein genügt nicht.

4) Zeitlicher Rahmen der Bewirtschaftung

Der Landwirtschaftsbetrieb muss in den letzten drei Jahren vor der Widmung mit Viehhaltung betrieben worden sein.

5) Größe und Ausstattung der Kochhütte

Als Obergrenze ist eine Grundrissfläche einschließlich der Wandstärke von 10 m² vorzusehen. Eine Aufstockung oder Unterkellerung und die Unterbringung von Schlafstätten und Sanitäranlagen ist auf Grund des nur fallweise kurzfristigen Aufenthaltes nicht zulässig.